

Bürgerinitiative

„Keine Windkraft in Elvert“

An den Rat der Stadt Lüdinghausen

Herrn Bürgermeister R. Borgmann

Borg 2

59348 Lüdinghausen

Betr.: Änderung des FNP

(Windeignungsbereich in Lüdinghausen Elvert)

Bürgerantrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Borgmann,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Stadt Lüdinghausen,

die Bürgerinitiative „Keine Windkraft in Elvert“ hat sich nach der Information über den Ablauf der Widerspruchsfrist zum „Regionalplan – Sachlicher Teil Energie“ ad hoc in Elvert mit z. Z. ca. 50 Mitgliedern (nicht nur aus Elvert) gebildet. Fast alle Mitglieder haben persönlich bei der Bezirksregierung in Münster Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen in Elvert eingelegt. Dies dokumentiert die Einstellung des weitaus überwiegenden Teils der Bevölkerung in Elvert und darüber hinaus gegen Windenergieanlagen in der Elverter Heide.

Viele Entscheidungen zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen werden durch die Kommunalpolitik getroffen und sind von besonderer Bedeutung für die Einwohner und das friedliche Miteinander der Menschen in den vorgesehenen Windkraft-Teilgebieten in der Region.

Wir sehen es als unsere Aufgabe an, die Interessen der Mitglieder der Bürgerinitiative „Keine Windkraft in Elvert“ und weiterer kritischer Bürgerinnen und Bürger in und im Umkreis von Lüdinghausen auch im politischen Raum zu vertreten.

Wir möchten Sie deshalb einerseits bitten, uns über politische Entscheidungen im Entwicklungsprozess der Ausweisung von Wind-Konzentrationsgebieten zu informieren und durch Anhörungen einzubinden, um unseren demokratisch legitimierten Auftrag ausführen zu können. Dazu zählt bereits in Kürze die Aufstellung und Einleitung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

Andererseits möchten wir Sie mit diesem Schreiben gerne über die aktuelle Situation in der Bauerschaft Elvert sowie über die Zielsetzungen der Bürgerinitiative informieren und Ihnen unsere Argumente gegen eine Ausweisung der Elverter Heide als Windeignungsbereich darlegen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Einwände, Anregungen und unsere Fragen bei Ihren weiteren Planungen zu Flächen für die Windenergie berücksichtigen würden. Auch würden wir uns freuen, wenn wir Sie sowohl zu persönlichen Gesprächen als auch zu Besichtigungen der im Focus stehenden Flächen mit der dort befindlichen traditionell und historisch ausgewiesenen Wohnbebauung einladen dürften.

Bitte bewerten Sie dieses Schreiben als **Bürgerantrag** an den Rat der Stadt Lüdinghausen. Wir würden es auch sehr begrüßen, wenn die Bürgerinitiative zukünftig in das Gesamtverfahren der politischen Entscheidung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der weiteren Entscheidungsprozesse im Rahmen des Verfahrens eingebunden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang:

- 1. Stellungnahme zur Potentialflächenanalyse des Büros WoltersPartner**
- 2. Argumente gegen eine Ausweisung der Elverter Heide als Windeignungsbereich**
- 3. Zusammenfassung**

1. Stellungnahme zur Potentialflächenanalyse und den „harten“ und „weichen“ Tabukriterien von Dipl. Ing. Ahn von WoltersPartner Architekten vom 06.12.14

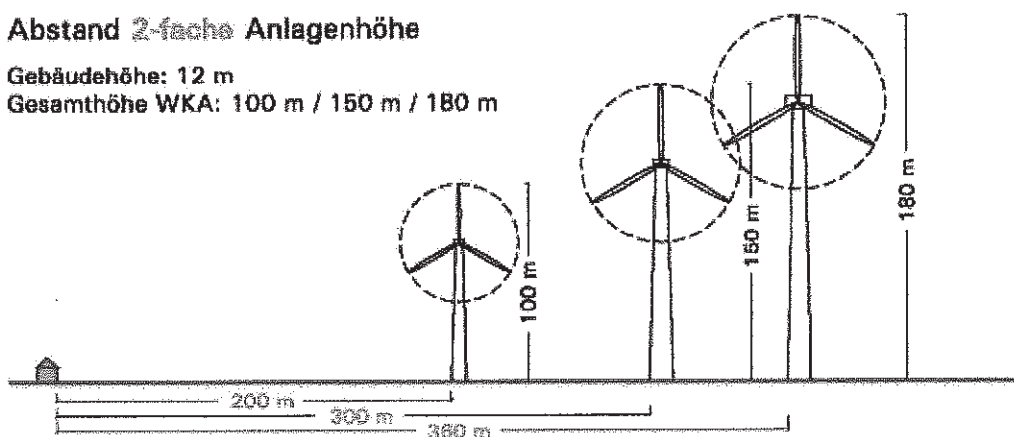
WoltersPartner kommt in dieser Analyse zu dem Schluss, dass im Außenbereich als hartes Kriterium (Bezugsobjekt + Puffer) die Fläche +200 m Abstand sein sollte und für die weichen Kriterien wurde der Vorschlag 250 m vorgeschlagen, sodass man in Summe auf einen Mindestpuffer von 450 m kommt. Da die Grenze der Konzentrationszone laut Bundesverwaltungsgericht nicht den kleinsten Abstand zwischen dem Mastfuß der Windkraftanlage sondern den zwischen dem äußeren Rand des Rotorradius und der zu schützenden Nutzung beschreibt, kommt bei einem Rotorradius von 50 m dieser Abstand noch hinzu, sodass man auf insgesamt 500 m Abstand in diesem Gutachten kommt.

Andere Gutachten kommen aufgrund der Lärmimissionen und insbesondere auch durch die optisch bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen zu anderen „harten“ Tabukriterien. (u.a. Gemeinde Glandorf vom 12.03.14; Empfehlungen des NLT vom 06.02.14; Stadt Salzuflen vom 02.02.14; usw). Die Einstufung als faktisches „hartes“ Tabu ergibt sich aus der technischen Eigenart von Windkraftanlagen, die aufgrund der ihnen innewohnenden Bewegung zwangsläufig mit erheblichen Lärmimissionen verbunden sind. Neben den zahlreichen Stellmotoren, Kühlung und Getriebe und dem Vorbeischießen der Rotorblätter am Turm entsteht vor allem durch die enorme Bewegungsgeschwindigkeit der Rotorblattspitze Schall in beträchtlicher Größenordnung (selbst als „leise“ geltende sogenannte „Langsamläufer“ erreichen noch bis zu 220 km/h an der Flügelspitze).

Abstand 2-fache Anlagenhöhe

Gebäudehöhe: 12 m

Gesamthöhe WKA: 100 m / 150 m / 180 m



Gemäß eines Urteils des OVG NRW gilt folgender Leitsatz: „Ist der Abstand (zu einem Wohnhaus, Anm. d. Verf.) geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.“ Da mit Windkraftanlagen von ca. 150 m Gesamthöhe (als kleinste Neuanlage) gerechnet wird, begründet sich so ein 300-Meter-Abstand als hartes Tabukriterium, bei ca. 180 m erhöht sich dieser auf insgesamt mind. 360 m.

Bei den weichen Kriterien kommt der gleiche GutachterWoltersPartners in Ostbevern zu anderen Abstandsempfehlungen (die nächsten Zeilen sind Zitate aus dem Gutachten).

Die Schlüssigkeit der gewählten Tabukriterien ergibt sich hier durch den Vergleich untereinander. Dieses kann am besten an den Immissions- Vorsorge- Abständen zu unterschiedlichen Arten von Siedlungsnutzung nachvollzogen werden:

- höchstes Abstandserfordernis aufgrund höchster Empfindlichkeit: Wohnsiedlungsbereiche
- geringstes Abstandserfordernis (hier: keines über das harte Kriterium hinaus): Gewerbe und Industriebereiche
- dazwischen ordnen sich an mit etwas reduzierten Schutzanspruch: Splittersiedlungen
- es folgen mit weiter reduziertem Schutzanspruch das Wohnen im Außenbereich einschließlich Freizeitwohnen, Kleingartenanlagen (Ruhebedürfnis nur am Tag) und Sportanlagen

Die Abstufungen untereinander sind jeweils begründbar.

In Ostbevern ist daraufhin für Friedhöfe, da sie ein Ort der Ruhe und Besinnung sind, ein Puffer von 200 m als „weiches“ Kriterium zugewiesen worden, der allerdings auch deutlich unterhalb der Werte für Wohnen im Außenbereich liegen sollte, da die Nutzung nur tagsüber erfolgt.

Für Wohngebäude im Außenbereich sind, als ebenfalls prägende Merkmale der Siedlungsstruktur der Region von der Gemeinde Ostbevern im Sinne eines

„weichen“ Tabukriteriums, Immissionsvorsorgeabstände von zusätzlich 400 zugebilligt worden

In unserem Fall hat der Gutachter dem Friedhof mit 300 m ein einen höheren Schutzanspruch zugebilligt als dem Wohnen im Außenbereich mit 200m!

Dieses ist auf keinen Fall zu akzeptieren.

Zusammenfassend kommt man somit durch Addition der „harten und weichen“ Tabukriterien auf ca. 700 m, selbst wenn man die dem Gutachten zugrundeliegenden „harten“ Kriterien mit berücksichtigt, noch auf 600 m.

Diesen Rechnungen lag eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass je nach Anlagenkonfiguration (Höhe und Rotordurchmesser, spezifische Schallemissionen) sogar noch größere Abstände eingehalten werden müssen. Der heutige Stand der Technik sind Anlagen in windschwachen Gebieten (wie Elvert) mit einer Gesamthöhe von 180 bis 200 m, um wirtschaftlich halbwegs rentabel zu sein.

Die Bürgerinitiative „Keine Windkraft in Elvert“ fordert daher einen Mindestabstand der Windkraftanlagen zu den Wohnbereichen im Außenbereich von mindestens 600 m, besser 800 m.

2. Argumente gegen eine Ausweisung der Elverter Heide als Windeignungsbereich

- **Ökologische Aspekte**

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht im §1 vor, dass Natur und Landschaft im besiedelten wie im unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.

Der Bau und das Betreiben von Windkraftanlagen unter den gegebenen Bedingungen in der Elverter Heide verstoßen gegen das Bundesnaturschutzgesetz.

Ferner wird durch das Betreiben von Windkraftanlagen gegen die Verbotsnorm § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstoßen, die die Tötung wildlebender und auch geschützter Tierarten verbietet.

Die Vorschrift verbietet nicht allein mutwilliges oder willentliches Töten, sondern auch das wissentliche Inkaufnehmen von Todesopfern. Solche Verstöße sind sehr wohl sanktionsbewehrt. Zudem kann mit dem Töten ein so genannter Biodiversitätsschaden verbunden sein, für den Verursacher haften und der Sanierungsmaßnahmen auslösen kann. Ein Biodiversitätsschaden liegt umso eher vor, je seltener die betroffene Vogelart ist.

In der ausgewiesenen Fläche haben zahlreiche Tierarten (Fledermäuse, Vögel etc.) ihren Lebensraum, der durch bauliche Maßnahmen und dem Betreiben von Windkraftanlagen nachhaltig gestört wird.

Nicht nur unterschiedliche Arten von Fledermäusen, auch der Uhu und Rotmilane haben in Elvert ihre Heimat. Darüberhinaus vor allem auch Höhlenbrüter, wie Spechte, Sperlingskauz, Stein- und Waldkauz und Schleiereule aber auch andere Vogelarten wie z.B. Kiebitze, Kraniche und Störche findet man in dem ausgewählten Bereich.

Wenn eine genaue Beurteilung des Konfliktpotenzials nur durch vertiefende Untersuchungen und spezielle Erhebungen möglich sind, dann müssen diese Untersuchungen vor Verabschiedung der Ausweisung der Elverter Heide durchgeführt werden. Gleiches gilt für Konzentrationskorridore für den Vogelzug, u.a. für Kraniche und Wildgänse.

- Eingriff in das Landschaftsbild / Erholungsgebiet

Durch den Bau von Windkraftanlagen in der Elverter Heide wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und ihr Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessenen verunstaltet. Behörden sprechen von einer Schädigung der Landschaft durch Windkraftanlagen. Im Genehmigungsverfahren wird von offizieller Seite selbst von einer "Vorbelastung" beziehungsweise "Vorschädigung" gesprochen, wenn bereits Windkraftanlagen vorhanden sind. Daraus folgt, dass Windkraftanlagen eine bewusste Schädigung der Landschaft sind.

Das Errichten von Windkraftanlagen ist dementsprechend besonders fahrlässig, wenn es noch keine Vorschädigung wie in Elvert gibt.

Nach dem möglichen Bau von Windkraftanlagen ist Elvert funktional entwertet und grob fahrlässig belastet.

Erholung ist nach allgemeiner und offizieller Auffassung ein Grundbedürfnis des Menschen. Nach Artikel 24 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das "Recht auf Erholung und Freizeit" ein elementares Menschenrecht.

Windkraftanlagen verursachen störende und gesundheitsgefährdende Geräusche und sie lösen unangenehme Lichtreflexe aus. Ihre störende und für das Landschaftsbild entwertende Ästhetik irritiert das menschliche Auge in unangenehmer Weise. Das Rotieren in großer Höhe löst beim Menschen evolutionär bedingt großes Unbehagen aus. Der Mensch findet in einer solchen Umgebung keine Stille und keine Ruhe, ohne diese ist eine Erholung in seiner Freizeit nicht möglich.

Insbesondere die Elverter Heide wird heute als Erholungsbereich von nah und fern genutzt. Viele nutzen das Gebiet für Spaziergänge und zur Erholung vom Alltagsstress mit anschließenden Besuchen in den beiden Gaststätten Ettman und Kastanienbaum. Dieses würde zukünftig nicht mehr möglich sein, Ettman würde statt des heutigen Anblickes eines Sonnenunterganges vom Garten aus lediglich den Blick auf die Windkraftmonster erlauben!

- Gefahren und Risiken; Gesundheitsrisiken

- Optische Bedrängung

Windenergieanlagen können gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.

Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Abstandsregelung und Urteile

- Unter Berücksichtigung dieser Kriterien hat das OVG Nordrhein-Westfalen für die Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte für eine Beeinträchtigung prognostiziert:

Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe

(Nabenhöhe + halber Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.

Dem Verwaltungsgerichtshof erscheinen diese Anhaltswerte ebenso geeignet für eine überschlägige Abschätzung der bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage gegenüber einem benachbarten Anwesen, wobei aber stets die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalls ins Auge zu fassen sind, also nicht pauschalierend nur auf die Abstände abgestellt werden darf (vgl. BayVGH vom 8.9.2008 Az. 22 ZB 08.387).

Siehe auch OVG NRW Urteil v. 2006: Zumutbarkeitsschwelle.

Für geplante Windkraftanlagen von einer Gesamthöhe von ca. 200 m ergäbe sich auch hieraus ein Mindestabstand zu den Wohnungen im Außenbereich von 600 m.

- Gefahren durch Blitzschlag

Bei einem Gewitter besteht die Gefahr, dass eine Windkraftanlage trotz der Blitzschutzsysteme vom Blitz an jeder beliebigen Stelle getroffen werden kann. Studien zeigen, dass man sich keinesfalls in der Nähe einer solchen Anlage aufhalten sollte, und auch nachdem das Gewitter sich verzogen hat, soll man sich mindestens eine Stunde lang keinem Windkraftrad nähern (Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung (ABB) des VDE).

Direkte Einschläge in die WKA finden meist in eines der Rotorblätter statt. Je nach Stärke des Blitzes wird das Rotorblatt mitunter "explosionsartig" zersprengt. Hierbei können Teile des Blattes bis zu mehrere hundert Meter weggeschleudert werden. Personen, die sich bei einem unerwarteten Blitzschlag auf einem der Wege

befinden, sind damit plötzlich unmittelbar einem Risiko für Leib und Leben ausgesetzt. Die Wahrscheinlichkeit des direkten Blitzeinschlages nimmt mit der Höhe der Anlage zu. Aber auch nach einem Gewitter sollte man sich nicht in der Umgebung aufhalten, da sich das Spannungspotential im Boden bis zu einer Stunde erhalten kann und durch den Untergrund nicht nur in der unmittelbaren Nähe die Gefahr der gefährlichen Schrittspannung besteht. Zusätzlich können sogenannte indirekte Einschläge auftreten. Darunter versteht man die Einwirkung der Überspannung aus dem Versorgungsnetz durch einen weiter entfernten Blitzeinschlag. Diese Überspannung ist wiederum ein Risiko für einen Brand in der elektrischen Anlage der WKA. Dieses Risiko ist nicht zumutbar und unvertretbar insbesondere in Hinblick auf das potentielle Schadensausmaß und den Mangel einer verträglichen Schadensbegrenzung. Für das potentielle Schadensausmaß stehen: die signifikant höhere Personengefährdung und Gefahr für Leib und Leben bei Gewitter durch Blitzeinschlag an WKA im Vergleich zum heutigen Zustand und das erhöhte Waldbrandrisiko für die direkt nebenan grenzende Dicke Mark. Zusammengefasst entsteht durch das signifikant höhere Risiko für Brand und Blitzschlag durch WKA eine nicht hinnehmbare Gefährdung für Natur und Mensch.

○ Eiswurf

Die Drehbewegung der Rotorblätter von Windenergieanlagen führt bei entsprechender Witterung mit Temperaturen um den Gefrierpunkt oder darunter zu einer schnelleren Abkühlung an den Flügeln, zum Gefrieren der Nässe (Kondenswasser, Nebel, Regen) und zur verstärkten Eisbildung. Es besteht die Gefahr, dass sich schwere Eisbrocken lösen und in die Umgebung geschleudert werden. In dem gesamten Waldareal sind Personen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen einer höheren Gefahr durch Eiswurf ausgesetzt. Das Problem der Vereisung der Rotoren von WKA ist durch den Betrieb der existierenden Windparks hinreichend bekannt. Feuchtigkeit von den Feldern der Dicken Mark und Nebel oder

Wolken lassen bei entsprechender Witterung an den Rotoren Eisklumpen entstehen, die zu bis zu einem Kilogramm schweren Eisbrocken anwachsen können. Trotz Erprobung vielfältiger Lösungsansätze wie Oberflächenbeschichtungen und Heizelementen existiert keine zuverlässige Lösung, die Eisbildung an den Rotoren und damit Eiswurf ausschließen kann.

○ Brandgefahr

Angesichts der Brände von Windkraftanlagen in der jüngsten Zeit ist die Behandlung des Themas Brandschutz völlig unzureichend. Es fehlt die genaue Angabe von Flächen für Brandschutzzonen bei den einzelnen geplanten Flächen. Das Risiko wird nach Angabe von Feuerwehren erheblich unterschätzt, weil die Zahl der Anlagen in Waldgebieten bisher relativ gering ist. Die häufigsten Brandursachen sind technische Defekte wie Überhitzung bzw. Kurzschluss der elektrischen Anlagen und Blitzschlag, wobei insbesondere die Verbindungsstellen zwischen sich zueinander bewegenden Teilen für die Brandentstehung besonders anfällig sind, da Funkenstrecken hier das Schmieröl entzünden. Obwohl WKA mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sind und teilweise eine automatische Feuerlöschanlage bzw. ein Brandmeldesystem besitzen, sind immer wieder Brände an WKA mit Folgeschäden zu verzeichnen. Die Brandgefahr entsteht durch die Tonnen schweren Kunststoffrotoren, den elektrischen Anlagen, den Ölen der Transformatoren und anderen brennbaren Materialien. Bei brennenden WKA ist die Brandgefahr nur dann unmittelbar auf den Standort eingeschränkt, wenn die Rotoren stehen. Eine weitaus größere Gefahr sind Anlagen in Betrieb. Da sich die Rotoren auch brennend weiter drehen, muss mit weiter geschleuderten brennenden Rotorteilen gerechnet werden. Auch dieses Risiko ist nicht zumutbar und unvertretbar insbesondere in Hinblick auf das potentielle Schadensausmaß und den Mangel einer verträglichen Schadensbegrenzung. Für das potentielle Schadensausmaß stehen: die signifikant höhere Personengefährdung

und Gefahr für Leib und Leben durch Brände an WKA im Vergleich zum heutigen Zustand und das erhöhte Waldbrandrisiko für die direkt nebenan grenzende Dicke Mark. Zusammengefasst entsteht auch hier ein signifikant höheres Risiko für Natur und Mensch.

○ Lärm

Windkraftanlagen erzeugen einen permanenten Heulton und den sogenannten Impulston, ein schlagartiges Geräusch, das entsteht, wenn die Rotorblätter den Turm passieren. Außerdem entstehen beim Betrieb von WKA sowohl aerodynamisch erzeugte Geräusche (abhängig von der Windgeschwindigkeit durch die sich drehenden Rotoren) als auch mechanisch verursachte Geräusche (durch Generator, Getriebe und Hilfsaggregate).

Dabei entsteht sowohl hörbarer Schall als auch Infraschall, der im Verdacht steht, schwere gesundheitliche Schäden auszulösen. Windkraftanlagen erzeugen durch Schall und Infraschall mit großen Wellenlängen und geringer Dämpfung über große Entfernungen Resonanzen im menschlichen Körper und in Gebäuden.

Als Folge davon sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu nennen: Kopfschmerzen, Verspannungen, Müdigkeit, Störungen der Atemfrequenz, Konzentrationsschwäche, Hörschäden, erhöhter Blutdruck, erhöhtes Herzinfarktrisiko. Für Risikogruppen wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, schwangere Frauen ist Infraschall gefährlich. Diese Gefahr wird in den Kriterien nicht berücksichtigt.

Der in den Kriterien angesetzte Abstandspuffer ist zu gering, um wie dargestellt die Anwohner vor negativen Umwelteinwirkungen, wie Geräuschemission, zu schützen. Außerdem wird der Schall der Windkraftanlagen nach unserer Meinung durch die TA Lärm nicht ausreichend berücksichtigt. Zudem sind in der Betrachtung kumulative Effekte mehrerer Windräder und auch die von der Windrichtung abhängige Übertragung des Schalls über größere Entfernungen völlig unberücksichtigt. Die Einhaltung des Grenzwertes von 45 dB(A) kann unserer Meinung nach bei 450 m Abstand

überhaupt nicht eingehalten werden. Hierzu gibt es auch bereits umfassende Untersuchungen, die dieses belegen. In anderen Bundesländern hat man deshalb eine Überarbeitung des Abstandskriteriums durch einen dynamischen, an der Anlagenhöhe orientierten, Mindestabstand (10x Anlagenhöhe) durchgeführt. Selbst der NRW Erlass für die Grundsätze für die Planung und Genehmigung von WKAs geht erst bei einem Abstand von 1500m von nicht schädlichen Umwelteinwirkungen aus (s. 5.1. des Erlasses mit Stand vom 12.12.2014)

- Schattenwurf

Die Stresswirkung des periodischen Schattenwurfs von Windenergieanlagen ist wissenschaftlich inzwischen durch mehrere Studien u.a. durch das Institut für Psychologie der Universität Kiel nachgewiesen. (LUA NRW, Optische Immission von Windkraftanlagen) Zu den optischen Einwirkungen durch WKA gehören nicht nur die Bewegungsirritation der Rotoren und deren periodisch auftretende Schlagschatten und Reflektionen (Disco-Effekt) bei Sonneneinstrahlung, sondern auch die nächtlich blinkenden Signalleuchten sowie die übernatürliche Größe der Anlagen selbst. Die verschiedenen Schlagschatten aus der Rotorbewegung der WKA stören zusammenfassend die natürlichen Lichtverhältnisse. Personen und Anwohner werden durch die sich permanent und schnell bewegendenden Schatten irritiert und gestresst. Weiter werden die Schlagschatten mehrere hundert Meter in die angrenzenden Gehöfte hinein geworfen. Dabei werden die Beschattungsflächen so überlagert, dass die Beschattungsdauer von zumutbaren 30 min pro Tag mit großer Wahrscheinlichkeit überschritten wird. Die genannten optischen Einwirkungen, insbesondere die Bewegungsirritation der Rotoren verstärkt durch Gruppenwirkung, führen zu einer Ablenkung der Aufmerksamkeit, zu Leistungsbeeinträchtigung und Konzentrationsstörungen der Anwohner und insgesamt zu einer tendenziell depressiven Verarbeitungssituation. Dies führt, wie

Studien bereits gezeigt haben, zu sekundären psychosomatischen Gesundheitsschäden.

- Standsicherheit von Windkraftanlagen

An die Standsicherheit von Windkraftanlagen sind hohe Anforderungen zu stellen, zumal es hier auch um den Schutz von Menschenleben geht. Rechtlich ist deshalb zu fordern, dass im Umkreis der Anlage, der mindestens der Bauhöhe einer Windkraftanlage entspricht, ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen nicht stattfindet. In diesem Radius dürfen deshalb nach Auffassung der Gerichte weder Häuser noch öffentliche Straßen liegen. Beides ist im Bereich Lüdinghausen 1 nicht gegeben, sowohl zwei öffentliche Straßen liegen im Abstand der Bauhöhen der Anlagen. Auch werden diese Bereiche sehr häufig von Anwohnern und Spaziergängern frequentiert.

- Sonstige Gründe

Ein wirtschaftlicher Netzanschluss ist unserer Meinung nach aufgrund der Lage und Infrastruktur nicht möglich und wird bei der Auswahl der Gebiete nicht mit berücksichtigt.

Darüber hinaus müssten weitere erhebliche Eingriffe in die Natur und Struktur der Landschaft vorgenommen werden, um die erforderliche Infrastruktur zum Bau der Anlagen zu errichten. Auch diese Tatsache ist in die Auswahl des Standorte nicht mit eingeflossen.

3. Zusammenfassung

Aus Sicht der Bürgerinitiative „Keine Windkraft in Elvert“ gibt es viele Faktoren mit denen Sie, der Rat der Stadt Lüdinghausen, Einfluss auf die weitere Entwicklung nehmen können.

Fordern Sie die Berücksichtigung des „Standes der Wissenschaft“ zum Schutz vor Lärm und Infraschall und beantragen Sie eine Vergrößerung der Abstandsflächen. Legen Sie den Mindestabstand von WKA zu uns Anwohnern im Außenbereich auf mindestens 600m, besser auf die 10-fache Anlagenhöhe fest, wie es in anderen Bundesländern bereits praktiziert wird.

Überzeugen Sie sich selber, dass die Elverter Heide besonders schützenswert ist, indem Sie zusätzliche Gutachten beantragen zum

- a. Vogelschutz**
- b. Landschaftsschutz**
- c. Windhöfigkeit (Sach- und fachgerechte Windmessungen in Nabenhöhe sind unabdingbare Voraussetzungen für eine reale Windpotenzialbewertung)**

Beantragen Sie die Erstellung eines Konzeptpapiers für die Naherholung, das die Elverter Heide als Bereich für die stille Erholung ausweist. Stellen Sie einen Antrag, dass dieses im Flächennutzungsplan berücksichtigt wird.

Beantragen Sie eine Überprüfung des Artenschutzzumkreises für die vorhandenen schützenswerten Tierarten.

Lassen Sie nicht zu, dass wir Anwohner im Außenbereich diskriminiert und einem höheren Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden sollen als Anwohner in Wohngebieten.

gez. Bürgerinitiative „Keine Windkraft in Elvert“